

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/9/22 9ObA207/93, 8ObS8/06v, 8ObS4/12i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.09.1993

Norm

ABGB §1158 Abs1 I

ABGB §1162b

AngG §19 Abs1 II

AngG §29

MuttSchG §10

Rechtssatz

Da der Arbeitnehmer das bekommen soll, was ihm ohne seine berechtigte Auflösungserklärung zugekommen wäre, ist bei der Begrenzung der Ansprüche auf den (fiktiven) Ablauf der Vertragszeit nicht nur auf den Zeitablauf im Sinne des § 1158 Abs 1 ABGB (beziehungsweise § 19 Abs 1 AngG), sondern auch auf vorher tatsächlich eingetretene gesetzliche Endigungsgründe, mit denen der Verlust aller künftigen Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis verbunden ist, Bedacht zu nehmen (hier: Austritt gemäß § 25 KO und Betriebsstilllegung, nachherige Bekanntgabe der Schwangerschaft).

Entscheidungstexte

- 9 ObA 207/93

Entscheidungstext OGH 22.09.1993 9 ObA 207/93

- 8 ObS 8/06v

Entscheidungstext OGH 13.07.2006 8 ObS 8/06v

nur: Da der Arbeitnehmer das bekommen soll, was ihm ohne seine berechtigte Auflösungserklärung zugekommen wäre, ist bei der Begrenzung der Ansprüche auf den (fiktiven) Ablauf der Vertragszeit nicht nur auf den Zeitablauf im Sinne des § 1158 Abs 1 ABGB (beziehungsweise § 19 Abs 1 AngG), sondern auch auf vorher tatsächlich eingetretene gesetzliche Endigungsgründe, mit denen der Verlust aller künftigen Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis verbunden ist, Bedacht zu nehmen. (T1); Beisatz: Hier: Tod des Arbeitnehmers während der fiktiven Kündigungsfrist. (T2)

- 8 ObS 4/12i

Entscheidungstext OGH 26.07.2012 8 ObS 4/12i

Auch; Veröff: SZ 2012/76

Schlagworte

Konkurs, Mutterschutz, Angestellte, Auflösung, Ende, Beendigung, Entgelt, Lohn, Gehalt, Bezüge, Anspruch, Kündigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0028474

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.06.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at